
Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Geht per E-Mail an:

- cristoforo.motta@bag.admin.ch
- dm@bag.admin.ch

Luzern, 13. Juni 2016

Anpassung der Verordnung über die Unfallversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2016 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, zu den Anpassungen der Verordnung über die Unfallversicherung Stellung zu nehmen. Wir tun dies gerne wie folgt:

Die Kantone sind von der Thematik hauptsächlich im Bereich der Abgeltung der Leistungen für Heilbehandlungen betroffen. Wir beschränken uns deshalb auf Ausführungen zur Tarifierung solcher Leistungen.

Wir begrüssen die Festlegung von Bemessungsgrundlagen für die Tarife der Unfallversicherung auf Verordnungsebene und die inhaltliche Harmonisierung mit dem Tarifrecht der Krankenversicherung, soweit dies möglich und angemessen ist. Wir stimmen den vorgeschlagenen Regelungen in den Artikel 15, 70, 70a, 70c und 71 grundsätzlich zu. Wir begrüssen auch ausdrücklich die Sonderbestimmung für unregelmässig Beschäftigte in Art. 22 Abs. 4.

Ergänzungsbedarf sehen wir bei Art. 15 Abs. 2. Um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden soll dort klar gesagt werden, dass bei freier Wahl eines Spitals ohne Tarifvertrag die versicherte Person eine allfällige Tariffdifferenz zwischen dem Tarif nach Art. 15 Abs. 2 und den tatsächlichen Kosten des Spitals selber bezahlen muss.

Andererseits ergeben sich im UV-Bereich zahlreiche Notfälle, für die auch Spitäler ohne Tarifvertrag zu 100% entschädigt werden müssen. Für solche Notfälle ist auf die Kosten des betroffenen Spitals abzustellen. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz des Sachleistungsprinzips und schützt sowohl das Spital als auch die versicherte Person von unvorhersehbaren finanziellen Folgen.

Vor diesem Hintergrund regen wir folgende Änderungen bzw. Ergänzungen an:

Art. 15 E-UVV Abs. 2 am Schluss: ... „Eine allfällige Differenz zu den tatsächlichen Kosten des Spitals ist vom Versicherten zu übernehmen. Die versicherte Person ist vorgängig über die Höhe der mutmasslichen Differenzkosten zu informieren.“

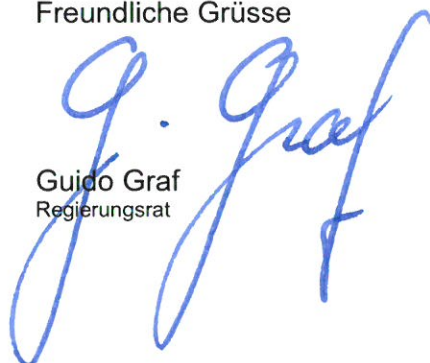
Art. 15 E-UVV Abs. 3: Beansprucht die versicherte Person aus medizinischen Gründen eine stationären Behandlung in einem Spital ohne Tarifvertrag, so übernimmt die Versicherung die Kosten zu 100%. Art. 41 Abs. 3bis KVG gilt sinngemäss.

Artikel 70b: Es ist sicherzustellen, dass auch Leistungen für ärztlich angeordnete Hilfe und Pflege zu Hause ungekürzt bzw. vollumfänglich von den Unfallversicherern übernommen werden. Dies ist die logische Konsequenz aus dem im UVG geltenden Sachleistungsprinzip. Während für die Vergütung der stationären Behandlungen in Art. 70c Abs. 3 E-UVV neu explizit festgehalten wird, dass die Leistungen „von den Versicherern zu 100 Prozent“ zu vergütet sind, fehlt eine entsprechende Regelung für den ambulanten Bereich.

Bereits das geltende Recht sieht für ambulante Pflegeleistungen keine Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand oder der Versicherten vor. Art. 18 Abs. 1 UVV hält ausdrücklich fest, dass die versicherte Person „Anspruch auf eine ärztlich angeordnete Hauspflege“ hat, sofern diese durch Pflegefachpersonen und Spitex-Organisationen im Sinne von Art. 49 und 51 KVV durchgeführt wird. Entsprechend müssen die notwendigen Pflegeleistungen von der Unfallversicherung selbst erbracht oder sichergestellt und somit zu 100 Prozent vergütet werden.

Der Grundsatz des Sachleistungsprinzips wurde bisher insbesondere bei der Abgeltung der Spitex-Leistungen missachtet. Die Unfallversicherer zahlten lediglich die vom Bundesrat ausschliesslich für Krankenversicherer festgelegten, nicht kostendeckenden „Beiträge“ für Pflegeleistungen. Das führt regelmässig dazu, dass ungedeckte Kosten der Spitex-Organisationen analog den Restkosten für Pflegeleistungen nach Art. 25a Abs. 5 KVG von der öffentlichen Hand getragen werden müssen, um die Versicherten nicht zu belasten.

Freundliche Grüsse



Guido Graf
Regierungsrat